



# Brandschutzordnung

nach DIN 14096 – Teil C

OBJEKT:

Hochschule für Musik und Darstellende Kunst,  
Frankfurt am Main (HfMDK)  
Eschersheimer Landstraße 29-39  
60322 Frankfurt am Main

---

Stand: November 2023  
Version V01 – BSO-1120-9055-H

---

## Vorbemerkungen

### ÄNDERUNGSDIENST:

Version	Änderung / Begründung	Verantwortlich
V01	Brandschutzordnung eingeführt	C. Gundel

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Brandschutzordnung Teil C</b> .....	<b>4</b>
1.1.	Einleitung .....	4
1.2.	Geltungsbereich .....	4
1.3.	Brandverhütung .....	5
	<i>Die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen</i> .....	5
	<i>Überwachen der Freihaltung von Brandschutzeinrichtungen</i> .....	5
	<i>Durchsetzen und Überwachen des Rauchverbots</i> .....	5
	<i>Funktionen und Aufgabenverteilung</i> .....	5
1.4.	Sicherheitsmaßnahmen .....	6
1.5.	Löschmaßnahmen .....	6
1.6.	Vorbereitungen für den Feuerwehreinsatz .....	7
1.7.	Nachsorge .....	7
<b>2.</b>	<b>Schlusswort / Inkrafttreten</b> .....	<b>8</b>
<b>Anhang</b> .....		<b>9</b>
	Brandschutzbeauftragte*r und Brandschutz- /Evakuierungs-/ Ersthelfer*innen.....	9

## 1. Brandschutzordnung Teil C

### 1.1. Einleitung

Die Brandschutzordnung Teil C richtet sich an Personen, die aufgrund ihrer Stellung zu besonderen Aufgaben zum Schutz des Brandschutzes per Gesetz verpflichtet sind. Diese sind unter anderem der Arbeitgeber und disziplinarische Vorgesetzte. Der Teil C richtet sich auch an Mitarbeitende von Unternehmen, denen besondere Aufgaben zum Brandschutz übertragen wurden, die über ihre allgemeinen Verpflichtungen aus den Inhalten der Brandschutzordnung Teil A und Teil B hinausgehen oder Personen, die mit bestimmten Aufgaben vom Arbeitgeber bzw. Betreiber nach Prüfung der Eignung und Sachkunde beauftragt wurden bzw. denen bestimmte Aufgabenstellungen im Unternehmen übertragen wurden. Die Inhalte der Brandschutzordnung Teil A und Teil B werden als bekannt vorausgesetzt.

Gemäß Arbeitsschutzgesetz ist jeder Arbeitgeber verpflichtet, Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen bei der Arbeit bzw. Verhütung von arbeitsbedingten gesundheitlichen Gefahren einschließlich Maßnahmen der menschengerechten Gestaltung der Arbeit im Rahmen seiner Fürsorgepflicht zu treffen. Dabei sind die Gefahren an der Quelle zu bekämpfen und den Mitarbeiter\*innen geeignete Anweisungen zu erteilen.

Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz tätig, sind die Arbeitgeber verpflichtet, bei der Umsetzung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten.

Der Arbeitgeber hat entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und zur Räumung gefährdeter Bereiche erforderlich sind. Diese Verpflichtung delegiert er im Rahmen seiner Führungsstruktur an seine Führungskräfte bzw. Abteilungsleiter, in deren Verantwortung die Mitarbeiterführung liegt. Entsprechende Gesetze, VO / Richtlinien (ASR / DGUV / HBO / ArSchG) sind zu beachten.

Alle Verantwortlichkeiten trägt der Arbeitgeber. Dies betrifft im Besonderen die Einhaltung der eingeführten Regeln.

Entsprechend den Vorgaben der DIN 14096 ist diese Brandschutzordnung nach wesentlichen Änderungen an der Arbeitsstelle (z.B. Änderung der Rettungswegsituation) bzw. mindestens alle 2 Jahre durch eine sachkundige Person zu prüfen. Vorschläge und Verbesserungen können in die neue Version der Brandschutzordnung eingebracht werden, damit dieses Hilfsmittel immer wirksamer und verständlicher wird.

### 1.2. Geltungsbereich

Die vorliegende Brandschutzordnung Teil C gilt für alle Bereiche des Hochschulgebäudes, Eschersheimer Landstraße 29-39 in 60322 Frankfurt am Main.

Des Weiteren gilt diese Brandschutzordnung für Räumlichkeiten, die als Arbeitsplätze genutzt werden oder für den Betrieb der Arbeitsstätte erforderlich sind, die für diese Flächen erforderlichen Flucht- und Rettungswege, sowie auf den externen Sammelstellen. Ausdrücklich eingeschlossen sind auch die Zuwege von der öffentlichen Straße und die Freiflächen um das Gebäude herum.

### 1.3. Brandverhütung

Für den Bereich der besonderen Brandschutzaufgaben in der „Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt“, Eschersheimer Landstraße 29-39 in 60322 Frankfurt am Main wird in erster Linie der Betreiber benannt.

#### Die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen

Der Betreiber ist dafür zuständig, dass die Bestimmungen, welche sich aus der Brandschutzordnung Teil A und B ergeben, im laufenden Betrieb eingehalten werden.

Im Baugenehmigungsverfahren wurden für bestimmte Räume und Nutzungen bauliche Mindestanforderungen z. B. durch Feuerwiderstandsklassen der Wände, Brandschutztüren u. a. geschaffen, die einen sicheren Betrieb des Gebäudes ermöglichen. Aus diesem Grund ist es nicht ohne weitere Prüfung möglich, ein geändertes Raumkonzept in dem Gebäude einzuführen.

#### Überwachen der Freihaltung von Brandschutzeinrichtungen

Brandschutztechnische Einrichtungen, sowie Flächen für die Feuerwehr sind für die Benutzung freizuhalten und dürfen nicht durch Einrichtungen, Einbauten o. Ä. blockiert werden.

**Wer wesentlich brandschutztechnische Einrichtung außer Kraft setzt,  
handelt fahrlässig und bringt somit sein Leben und das seiner  
Mitmenschen in Gefahr. Die Person kann im Schadensfall zur  
Verantwortung gezogen werden.**

#### Durchsetzen und Überwachen des Rauchverbots

Durch weggeworfene Zigaretten oder durch das Rauchen in Bereichen mit zündfähiger Atmosphäre kann es zu Unfällen oder Bränden kommen. Daher ist das Rauchen innerhalb der Gebäude der HfMDK untersagt. Wird ein Nichtbeachten festgestellt, muss unverzüglich auf das Rauchverbot hingewiesen werden.

#### Funktionen und Aufgabenverteilung

Der Betreiber der Küche im Bauteil D hat seine Angestellten mit der Löschanlage vertraut zu machen und diese mit deren Funktionsweise bzw. den damit verbundenen Risiken zu unterweisen.

##### Brandschutzbeauftragte\*:

- Sie\*Er pflegt die Zusammenarbeit mit der Feuerwehr und
- unterweist die Beschäftigten im Brandschutz.

##### Brandschutz-/ Evakuierungshelfer\*innen:

- Im Brandfall unternehmen sie Löschversuche mit dem Feuerlöscher oder Wandhydranten,
- Im Evakuierungsfall rüsten sie sich mit ihrem Equipment aus (u. a. farbige Warnweste in rot)
- sie kontrollieren die ihnen zugewiesenen Bereiche (Büros, Unterrichts/-überäume, Nebenräume, Besprechungsräume, Toiletten, Wasch- und Duschräume) - sie sind allen im Gebäude befindlichen Personen gegenüber in ihrer Funktion weisungsbefugt, außer den Feuerwehrreinsatzkräften,
- sie verhindern das Betreten des Gebäudes bis zum Eintreffen der Feuerwehr und

- sie melden der Sammelplatzleitung den Zustand des kontrollierten Bereichs (z.B. keine Personen im Bereich XY).

Ortsunkundige verletzte Personen und/oder Personen mit Handicap werden durch die Brandschutz-/Evakuierungshelfer\*innen betreut und unterstützt. Ist es nicht möglich mobilitätseingeschränkte Personen das Verlassen des Gebäudes zu ermöglichen, werden sie in die notwendigen Treppenträume als sichere Bereiche gebracht. Die Feuerwehr ist durch die Brandschutz-/Evakuierungshelfer\*innen über deren Aufenthalt zu informieren.

Ersthelfer\*innen:

- Im Evakuierungsfall rüsten sie sich mit ihrem Equipment aus (u. a. farbige Warnweste in grün),
- nehmen einen Verbandkasten zur Sammelstelle mit und
- bereiten sich auf Erste-Hilfeleistungen vor.

Lotsen (Einweiser\*innen):

- Im Evakuierungsfall rüstet sie\*er sich mit seinem Equipment aus (u. a. farbige Warnweste in blau) und
- empfängt und weist die Einsatzleitung der Rettungskräfte (z.B. Feuerwehr) ein.

Leitung Sammelplatz:

- Im Evakuierungsfall rüstet sie sich mit ihrem Equipment aus (u. a. farbige Warnweste in weiß),
- begibt sich zur Sammelstelle und
- führt die Sammelstelle mit Unterstützung durch die Evakuierungshelfer\*innen.

#### 1.4. Sicherheitsmaßnahmen

Nach der Feststellung eines Schadensfalls sind folgende Maßnahmen unverzüglich einzuleiten:

- Alarmierung der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, der Polizei etc. über Telefon. Sofort die Betriebsunterbrechung anordnen.
- Die Evakuierung der Liegenschaft ist sofort einzuleiten.

#### 1.5. Löschmaßnahmen

Es befinden sich Handfeuerlöcher sowie in Gebäudeteil A Wandhydranten in den Geschossen. Diese sind auf den Flucht- und Rettungsplänen dargestellt und mit Piktogrammen an den Standorten gekennzeichnet.



**Abb. 1:** Feuerlöscher im Flucht- und Rettungsplan **Abb. 2:** Wandhydrant im Flucht- und Rettungsplan

Löschmaßnahmen sollten nur durchgeführt werden, solange keine Eigengefährdung besteht. Brände, die mit den genannten Löschmitteln nicht gelöscht werden können, werden von der Feuerwehr gelöscht.

Der Eigenschutz steht immer an erster Stelle. Aus diesem Grund sollte zur Brandbekämpfung immer mit mehreren Personen vorgegangen werden.

## 1.6. Vorbereitungen für den Feuerwehreinsatz

Ansprechpartner der Feuerwehr ist die\*der Brandschutzbeauftragte bzw. als Vertretung die\*der Lotsin\*Lotse. Sofern weder Brandschutzbeauftragte noch Lotsen anwesend sind, muss diese Aufgabe von der Sammelplatzleitung übernommen werden. Die Kontaktperson muss sich gegenüber der Einsatzleitung bemerkbar machen.

Die Kontaktperson für die Feuerwehr informiert u.a.

- darüber, dass alle Personen das Gebäude bzw. die alarmierten Bereiche verlassen haben oder wo noch Personen vermisst werden,
- darüber, wie es zu einem Brand gekommen ist und welche Nutzung der Raum hat,
- über alle Zu- und Ausgänge des Gebäudes bzw. des Brandgeschosses,
- über die Gasheizung im Heizungsraum und den Gasschieber,
- über besonders sensible Techniken, die nicht durch Löschwasser beschädigt werden sollten bzw. die besonders wertvoll sind (z.B. Technikräume, Serverräume).
- Die Kontaktperson steht zudem für alle weiteren Fragen der Feuerwehr zur Verfügung.

Zum gewaltfreien Eintritt sind der Feuerwehr entsprechende Schlüssel im Feuerwehrschränke (FSD) hinterlegt.

Brandschutz-/Evakuierungshelfer\*innen sowie die\*der Brandschutzbeauftragte bzw. sein\*e Vertreter\*in müssen für andere gut erkennbar sein. Die\*Der Brandschutz-/Evakuierungshelfer\*in vergewissert sich bei Auslösung des Alarms, dass ihr\*sein Bereich frei von Personen ist und meldet diese der Sammelplatzleitung frei. Sollten sich mobilitätseingeschränkte oder hilfsbedürftige Personen in dem Bereich befinden, so gibt sie\*er die Informationen zum Aufenthaltsort der wartenden Personen weiter, so dass sie dort von der Feuerwehr abgeholt und zur Sammelstelle gebracht werden.

## 1.7. Nachsorge

Die Einsatzbereitschaft der Brandmeldeeinrichtungen, Löscheinrichtungen und -geräte muss wiederhergestellt werden.

Elektrische Anlagen können erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn sichergestellt ist, dass sie noch oder wieder den DIN VDE-Vorschriften entsprechen.

Das Betreten der Räumlichkeiten nach einem Brand erst nach Freigabe durch die Feuerwehr oder die Hochschulleitung erlaubt.

Die Wiederinbetriebnahme von technischen Einrichtungen darf erst nach einer Überprüfung durch einen Fachbetrieb wieder vorgenommen werden.

## 2. Schlusswort / Inkrafttreten

Diese Brandschutzordnung Teil C wurde für die „Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt“, Eschersheimer Landstraße 29-39 in 60322 Frankfurt am Main erstellt. Die Inhalte beziehen sich auf spezifische Aussagen zu der Liegenschaft mit deren Umfeld und besonderer Nutzung.

Die brandschutztechnischen Rahmenbedingungen entsprechen der Liegenschaft und der Nutzung. Die Inhalte dieser Brandschutzordnung sind deshalb nicht auf Gebäude anderer Liegenschaften übertragbar.

Diese Brandschutzordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main in Kraft, damit tritt zugleich die Brandschutzordnung von November 2014 außer Kraft.

Mit Präsidiumsbeschluss vom 20.02.2024

gez.

Prof. Elmar Fulda



## Anhang

### Brandschutzbeauftragte\*r und Brandschutz- /Evakuierungs- /Ersthelfer\*innen

<b>Brandschutzbeauftragter</b> Claus Gundel, medical airport service GmbH Tel.: 0170-2231791 E-Mail: c.Gundel@medical-gmbh.de
--

Liegenschaft/ Gebäude	Etage/ Ebene	Brandschutz-/ Evakuierungshelfer	Ersthelfer
EL 29-39, Haus A	EG		Amelung, Nils
		Benzing, Hans-Joachim	Benzing, Hans-Joachim
		Blattmann, Daniel	Blattmann, Daniel
		Halfen, Sascha	
		Martin, Thomas	
		Reinhardt, Christian	
	Yönden, Cem		
	ZG		Beck, Lisa Sophie
EL 29-39, Haus B	EG		Stevanovic, Angelika
	1. OG	Luhmann, Anna	
		Schubert, Sabine	
EL 29-39, Haus C	EG	Günel, Aylin	Günel, Aylin
		Imhof, Benjamin	
		Kabs, Daniela	Kabs, Daniela
		Mittag, Ralf	
		Weis, Stefan	Weis, Stefan
			Wiedemann, Kaja
	1. OG	Hennen, Silke	
		Kreft, Friederike	Kreft, Friederike
		Nehls, Christina	Nehls, Christina
			Rosenberger, Sabine
GER	1. OG	Dietrich, Karin	
		Lippold, Susanne	
	2. OG		Becatti, Ilaria
		Girizoti, Fani	
			Pärssinen, Kirsti
		Raetzl, Katrin	
	3. OG	Bender, Lutz	
			Kösters, Charlotte
		Niemeier, Nicole	
			Schuhmacher, Martina
	4. OG		Hort-Schelm, Kerstin
		Köhler, Charlotte	
		Kreischer, Ute	
EL 50-54, MA CoDE	-	Triebel, Susanne	
SMI	-	Prätsch, Marc	

<b>EL 29-39</b>	<b>Sammelplatzleitung</b>
	Daniela Kabs
	Christina Nehls

<b>EL 29-39</b>	<b>Lotse</b>
	Cem Yönden / Pfortner

#### Abkürzungen

EL 29-39: Eschersheimer Landstraße 29-39

GER: Gervinusstraße 15

EL 50-54: Eschersheimer Landstraße 50-54

SMI: Schmidtstraße 12